

PLR.Les Libéraux-Radicaux Secrétariat général Neuengasse 20 Case postale CH-3001 Berne ↑ +41 (0)31 320 35 35 www.plr.ch info@plr.ch /plr.lesliberauxradicaux @PLR_Suisse

Département fédéral de l'intérieur (DFI) Palais fédéral ouest 3003 Berne

Berne, 11 décembre 2018 / nb VL OPGA

Par e-mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA) – dispositions d'exécution relatives à l'observation des assurés
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux radicaux accepte cette proposition de modification de l'OPGA. Le PLR a fait campagne pour l'adoption d'une base légale pour la surveillance des assurés et salue le signal clair lancé par le peuple le 25 novembre dernier: la fraude sape la confiance dans nos assurances sociales et doit être combattue, comme le prévoit la nouvelle législation, dans des conditions-cadres bien définies.

Le PLR approuve tant les conditions proposées de remise d'autorisation aux spécialistes des observations que celles de gestion, conservation, consultation et destruction des dossiers.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux La Présidente

P. Joui

Petra Gössi Conseillère nationale Le Secrétaire général

Samuel Lanz









Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Sozialversicherungen 3003 Bern

Per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

19. Dezember 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation) – und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Nach der deutlichen Gutheissung der Gesetzesvorlage durch das Volk erwarten die Grünliberalen, dass Observationen gezielt, zurückhaltend und verhältnismässig eingesetzt werden und die Rechte von zu Unrecht observierten Menschen gewahrt werden. Vor diesem Hintergrund begrüssen die Grünliberalen, dass Spezialistinnen und Spezialisten, die im Auftrag eines Versicherungsträgers Observationen durchführen ("Detektive"), einer Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Es ist richtig, dass die Bewilligung an strenge persönliche und fachliche Voraussetzungen geknüpft wird. Dazu gehören eine Polizeiausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die zu einer Observation befähigt, und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Personenüberwachung. Zu begrüssen ist auch, dass die Bewilligung nicht vom Versicherungsträger selbst, sondern von einer unabhängigen Stelle – dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) – erteilt wird. Die Grünliberalen unterstützen vollumfänglich die Aussage im Erläuternden Bericht (Ziff. 3.2), dass die Observation "in jeder Hinsicht so minimalinvasiv und zielgerichtet wie möglich" durchzuführen ist.

Unklar bzw. ungenügend ist hingegen die Regelung der Aufsicht über die Spezialistinnen und Spezialisten durch das BSV. Gemäss Vorentwurf werden die Voraussetzungen bei der Bewilligungserteilung geprüft. Die Bewilligung gilt für fünf Jahre und wird entzogen, "wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund deren sie hätte verweigert werden müssen" (Art. 7a Abs. 8 Satz 1 VE-ATSV). Im Erläuternden Bericht (Ziff. 3.2) wird ergänzt, dass das BSV von der Bewilligungsinhaberin bzw. vom Bewilligungsinhaber aktuelle Nachweise oder Belege verlangen kann, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Im Vorentwurf wird jedoch nicht geklärt, auf welchem Weg bzw. von wem das BSV Hinweise erhält, die zu einer Überprüfung führen. Das BSV darf sich nach Meinung der Grünliberalen ohnehin nicht auf Hinweise Dritter verlassen, sondern muss die Tätigkeit der Spezialistinnen und Spezialisten in angemessenem Umfang aktiv überwachen. Das ist in der Verordnung zu verankern. Zudem ist als weitere persönliche Voraussetzung der Spezialistin oder des Spezialisten die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu verlangen. Anderenfalls ist es selbst bei Fehlverhalten der betreffenden Person nicht möglich, die Bewilligung zu entziehen, solange das Fehlverhalten nicht als Verbrechen oder Vergehen im strafrechtlichen Sinn gilt.

Die Grünliberalen begrüssen, dass für Spezialistinnen und Spezialisten, die im Auftrag eines Versicherungsträgers Observationen durchführen ("Detektive"), einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Die Regelung ist allerdings wie folgt zu ergänzen:

- Die Spezialistin oder der Spezialist muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- Das BSV muss die Geschäftstätigkeit der Spezialistinnen und Spezialisten aktiv überwachen (z.B. mittels Inspektionen und Prüfberichten).
- Gerichte, die Einsicht in Observationsmaterial erhalten und dabei Verstösse gegen die Bewilligungsvoraussetzungen feststellen, müssen das BSV hierüber informieren.

Die Grünliberalen begrüssen, dass in der Verordnung Regeln für den Umgang mit Akten aufgestellt werden, die in den Sozialversicherungsverfahren anfallen (Aktenführung, Aufbewahrung, Vernichtung). Diese Punkte sind derzeit nicht oder nur in Form von Weisungen geregelt, was nicht genügt. Positiv ist auch, dass die Einsichtnahme der versicherten Person in das vollständige Observationsmaterial genau geregelt werden soll. Damit das Einsichtsrecht wirksam ausgeübt werden kann, ist in der Verordnung klarzustellen, dass der Erhalt von Kopien des Observationsmaterials für die versicherte Person kostenlos ist (beschränkt auf ein Exemplar).

Die Grünliberalen sind mit den Vorschriften zum Umgang mit Akten in Sozialversicherungsverfahren einverstanden. Es ist jedoch in der Verordnung zu ergänzen, dass der Erhalt von Kopien des vollständigen Observationsmaterials für die versicherte Person kostenlos ist (Art. 8a VE-ATSV).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteinräsident

Parteipräsident Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Ahmet Kut



T +41 31 3266607 E gaelle.lapique@gruene.ch Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
Per E-Mail geschickt
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2018

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung und nehmen dazu gerne Stellung.

Die GRÜNEN haben das Referendum zu den gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung von Versichertenunterstützt. Wir haben dabei insbesondere die Schaffung unverhältnismässiger Befugnisse für private Observationen kritisiert, aber auch die unpräzise Formulierung des Gesetzesartikels. Letztere war bereits im Abstimmungskampf zentraler Gegenstand der Debatte und wird nun leider auch bei der Umsetzung viel zu viel Raum für unterschiedliche Interpretationen lassen.

Es wäre daher nicht nur zu begrüssen, sondern eigentlich zu erwarten gewesen, dass die Revision des ATSV auch zum Anlass dafür genommen worden wäre, endlich mehr Rechtssicherheit über die Anwendung des Observationsartikels zu schaffen. Insbesondere hätte der unbestimmte Rechtsbegriff der "allgemein zugänglichen Orte" klar definiert und die zugelassenen "technischen Instrumente" präzise und abschliessend aufgelistet werden sollen.

Bewilligungspflicht (Art. 7a Abs. 1)

In den vorgeschlagenen Art. 7a und 7b sollen, gestützt auf Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG, die Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit Observationen beauftragt werden, geregelt werden. In Art. 7a Abs. 1 schlägt der Bundesrat vor, dass Spezialisten und Spezialistinnen, die im Auftrag einer Sozialversicherung Observationen durchführen wollen, eine Bewilligung benötigen.

Aufgrund der Erläuterungen und dem Verordnungstext ist davon auszugehen, dass nur <u>externe</u> Spezialistinnen und Spezialisten eine Bewilligung benötigen und damit die Voraussetzungen gemäss Art. 7a erfüllen müssen. Nicht bewilligungspflichtig wären damit die beim Versicherungsträger angestellten Spezialistinnen und Spezialisten. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Im Gegenteil, auch interne Spezialistinnen und Spezialisten müssen die in Art. 7a statuierten Anforderungen erfüllen, denn nur so kann sichergestellt werden, dass Observationen nur durch fähige und geeignete Personen durchgeführt werden.

Der Bundesrat hält in den Erläuterungen fest, dass Bewilligungen nur natürlichen Personen und nicht Unternehmungen erteilt werden können. Diese wichtige Voraussetzung muss auch in den Verordnungstext aufgenommen werden.

- → Die GRÜNEN unterstützten die Unterstellung unter eine Bewilligungspflicht.
- → Die GRÜNEN fordern, dass die Bewilligungspflicht und die Anforderungen gemäss Art. 7a sowohl für interne als auch für externe Spezialistinnen und Spezialisten gelten. Art. 7a Abs. 1 ist dahingehend zu präzisieren und anzupassen.
- → Die GRÜNEN fordern die Aufnahme in die Verordnung, dass die Bewilligung nur natürlichen Personen erteilt werden kann.

Bewilligungsbehörde (Art. 7a Abs. 2)

In Art. 7a Abs. 2 schlägt der Bundesrat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Bewilligungsbehörde vor. Der Bundesrat begründet dies damit, dass das BSV bereits für einen Grossteil der Sozialversicherungen Aufsichtsbehörde ist. Entgegen den Ausführungen des Bundesrates ist eine Aufsichtsbehörde aber weniger geeignet als eine Behörde, die in anderen Bereichen ebenfalls Bewilligungen erteilt und bereits Bewilligungsverfahren implementiert hat. Zudem ist die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Als Bewilligungsbehörde ist deshalb entweder eine unabhängige Instanz ausserhalb des BSV zu schaffen oder ein anderes Bundesamt als zuständig zu bezeichnen.

→ Die GRÜNEN fordern, in Art. 7a Abs. 2 als Bewilligungsbehörde nicht das BSV einzusetzen, sondern entweder eine unabhängige Instanz oder ein anderes Bundesamt (z.B. Bundesamt für Polizei, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation).

Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung (Art. 7a Abs. 3)

Gemäss Art. 7a Abs. 3 Bst. c soll eine Bewilligung nur erteilt werden können, wenn die Spezialistinnen und Spezialisten über die für die einwandfreie Auftragsausführung erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Für Observationen von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind aber nicht allein Rechtskenntnisse erforderlich; entscheidend ist vielmehr, dass observierende Personen behinderungsspezifische Kenntnisse aufweisen.

→ Die GRÜNEN fordern, in Art. 7a Abs. 3 Bst. c zusätzlich behinderungsspezifische Kenntnisse vorauszusetzen.

Art. 7a Abs. 3 Bst. d setzt für den Erhalt einer Bewilligung eine Polizeiausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass beispielsweise eine Detektivschule als gleichwertige Ausbildung anzusehen ist. Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen ausführt, führen Detektivschulen heute weder zu einer geschützten Berufsbezeichnung noch zu einem anerkannten Berufstitel. Auch bestehen hierzu keinerlei Ausbildungsvorschriften. Insofern kann und darf eine absolvierte Detektivschule unter keinen Umständen ausreichend sein, um die Bewilligungsanforderungen zu erfüllen. Es ist vielmehr einzig die Absolvierung einer Polizeiausbildung vorauszusetzen.

→ Die GRÜNEN fordern, Art. 7a Abs. 3 Bst. d auf eine Polizeiausbildung zu reduzieren.

Befristung der Bewilligung (Art. 7a Abs. 5)

In Art. 7a Abs. 5 wird festgehalten, dass die Bewilligung auf fünf Jahre befristet ist, und dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues Bewilligungsgesuch zu stellen ist. Sofern in Art. 7a Abs. 3 Bst. d allein eine

Polizeiausbildung vorausgesetzt ist, erscheint eine fünfjährige Bewilligungsdauer als angemessen. Würde hingegen eine «gleichwertige Ausbildung» für den Erhalt einer Bewilligung ausreichen, müsste die Bewilligung hingegen in kürzeren Abständen erneuert werden.

- → Die GRÜNEN sind damit einverstanden, dass die Bewilligung von Personen mit einer Polizeiausbildung alle fünf Jahre erneuert werden muss.
- → Sollte in Art. 7a Abs. 3 Bst. d daran festgehalten werden, dass eine «gleichwertige Ausbildung» für den Erhalt einer Bewilligung ausreicht, fordern die GRÜNEN eine Befristung der Bewilligung auf zwei Jahre.

Entzug der Bewilligung (Art. 7a Abs. 8)

In Art. 7a Abs. 8 wird festgehalten, dass die Bewilligung entzogen werden kann, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, die zu einer Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen. Ein Entzug der Bewilligung muss aber auch dann erfolgen, wenn eine observierende Person den erlaubten Umfang einer Observation überschreitet. Zudem muss auf dem Verordnungsweg sichergestellt werden, dass das Observationsmaterial, das durch eine Überschreitung der Befugnisse erlangt worden ist, nicht verwertbar ist.

- → Die GRÜNEN fordern, dass eine Bewilligung auch dann entzogen wird, wenn eine observierende Person den erlaubten Umfang einer Observation überschreitet.
- → Die GRÜNEN fordern eine Sicherstellung auf dem Verordnungsweg, wonach Observationsmaterial, das durch eine Überschreitung der Observationsbefugnisse erlangt worden ist, nicht verwertbar ist.

Aktenführung und Aktenaufbewahrung (Art. 7c und 7d)

In Art. 7c und 7d werden die Aktenführung und die Aktenaufbewahrung geregelt. Da die bundesgerichtlich festgehaltenen Vorgaben von einzelnen Sozialversicherungen nicht immer eingehalten werden, ist die Festhaltung der bundesgerichtlichen Praxis in der Verordnung sehr zu begrüssen.

→ Die GRÜNEN begrüssen die ausdrückliche Festhaltung der Grundsätze zur Aktenführung und Aktenaufbewahrung.

Zusätzliche Anliegen

- → Die GRÜNEN fordern, dass die Versicherungsträger eine Statistik zu Art und Anzahl der durchgeführten Observationen führen (analog Art. 269^{bis} Abs. 2 und Art. 269^{ter} Abs. 4 StPO).
- → Die GRÜNEN fordern eine unabhängige Fachstelle, die die Qualität der Observationen überprüft.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz Präsidentin

grüne / les verts / i verdi waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse

- h h

Isabelle Iseli Fachsekretärin Organisation: Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Ansprechspartner: Kilian Brogli eMail: kilian.brogli@piratenpartei.ch

Die Piratenpartei Schweiz nimmt an der Vernehmlassung zur «Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)» teil.

Die Piratenpartei Schweiz fügt an, dass der Zeitraum für diese Vernehmlassung suboptimal für die Willensbildung der ganzen Bevölkerung für die lange Abstimmungsphase mit dem Referendum der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überwachung in Sozialversicherungen bis und mit den 25. November 2019, gewählt war. Ein Teil der Argumentationen der Komitees fussten somit auf Mutmassungen und Annahmen, welche erst nach der jetzigen Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

In Anbetracht dieser Umstände gilt immer noch das Prinzip der Hoffnung, dass das Bundesamt für Soziales weiterhin den Menschen in den Mittelpunkt stellt und von einer Misstrauens wieder zu einer Vertrauenskultur zurück gelangt.

Mit der Auslagerung von staatlichen Aufgaben in den privaten/halbstaatlichen Sektor sind die Rahmenbedienungen so zu setzen, dass der Missbrauch von Seiten der Gesuchsstellende Persona aber auch Versicherungsträger vermieden, verhindert und streng geahndet wird.

Die Piratenpartei Schweiz fordert kleine Forderungen im Vergleich zu den massiven Grundrechts-Eingriffen.

Dies sind im einzelnen:

Gliederungstitel nach Art. 7

2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit Observationen beauftragt werden

(Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG)

Anpassung zu Art. 7a Bewilligungspflicht

Abs 3:

alt: d. über eine Polizeiausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, die sie zu einer Observation befähigt;

e. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung

neu: d. über eine Polizeiausbildung verfügt.

Falls keine Polizeiausbildung vorhanden ist, kann die gesuchsstellende Person diese unter den gleichen Bedienungen und Kriterien wie die Absolventen einer Polizeischule zur gleichen Zeit ablegen.

Abs 4:

Neu c: eine Referenz anzugeben.

Neu d: 10 anonymisierte Observationsberichte

Abs 5:

Alt: Die Bewilligung gilt fünf Jahre.

Neu: Die Bewilligung gilt fünf Jahre und setzt jährliche obligatorische Kurse mit abschliessender Evaluation des Kenntnisstandes nach hohen Qualitätskriterien fest, in welche über die aktuellen Situationen und Gesetzesanpassungen vollumfänglich erfolgreich absolviert wurde. Bei Nichtbesuch dessen verfällt die Bewilligung und muss neu beantragt werden.

Neue Abs

Abs11:

Falls die Gesuchstellende Person über einen Zeitraum von 2 Jahren keine Aufträge oder Beauftragung in einem Teilbereich vorgenommen hat, muss vor einer erneuten Einsatz ein Wiederholungskurs besucht werden

Abs 12

Falls ein Gesuchstellende Person über einen Zeitraum von 5 Jahren keine Beauftragung in einem Teilbereich vorgenommen hat, muss die eidgenössisch zertifizierte Ausbildung wiederholt werden.

Abs 13

Jährlich obligatorische und nachweisliche Kurse mit abschliessender Evaluation des Kenntnisstandes nach hohen Qualitätskriterien zu definieren, welche über die aktuellen Situationen und Gesetzesanpassungen vollumfänglich erfolgreich absolviert wurde. Bei Nichtbesuch dessen verfällt die Bewilligung und muss neu beantragt werden.

Abs 14

Zuwiderhandlungen gegen die Überwachungsgesetze und Privatsphäre müssen auf dem Strafrechtlichen Wege geahndet werden und mit Minimum 2Jahren Bewährungsfrist und bei weiteren Vergehen mit einem 5 Jährigen Ausübungsverbot.

Neu Art 7b Bewilligungspflicht für Versicherungsträger

In der vorliegenden Vernehmlassung ist keine Artikel ersichtlich, welche die rechtliche juristischen Standarts und Urteilsfähigkeiten der fachlichen anordnenden Stelle des Versicherungsträgers definiert. Diese Stellen müssen auch einem seperaten Bewilligungsverfahren untergeordnet werden und erhalten somit einen eigenen Art in diesem Kapitel.

Neu Abs 1

Die Beauftragten innerhalb der Unternehmen zur Anordung der Observation müssen qualifiziert und regelmässig zertifiziert werden.

Neu Abs 2

Regelmässige periodische Überprüfung dieser Zertifizierung zur Einhaltung eines hohen Qualitätsstandarte durch unabhängigen Stellen muss garantiert werden.

Neu Abs 3

Die angeordneten Untersuchungen werden im Verhältnis zu den Gerichtsurteilen zugunsten der Versicherungsnehmer gemessen.

Alt: Art. 7b Gebühren für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs Neu: Art 7c Gebühren für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs

Abs1 alt: Das BSV erhebt für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs eine Gebühr von 700 Franken pro Gesuch.

Abs1 neu: Das BSV erhebt für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs im Minium eine Gebühr 700 Franken pro Gesuch.

Gliederungstitel nach Art. 7b

2. Abschnitt: Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht sowie Zustellung der Urteile

(Art. 43a Abs. 9 Bst. a, 46 und 47 ATSG)

Art. 7c Aktenführung

Neu Abs 3: Eine vollständige Akteneinsichtsliste von Personen und Stellen ist zu führen.

Neu Abs 4: ungetreue Aktenführung müssen wie eine Urkundenfälschung geahndet werden.

Neu Abs 4: Die Eröffnung sowie der Abschluss der Observation und der Akte muss an einer zentralen Stellen gemeldet werden

Art. 7d Aktenaufbewahrung

neu Abs 4: Die Akten sind verschlüsselt und ohne Rückschlüsse auf die observierte Person und Gegenstände zu deklarieren.

Art. 8a Einsicht in Observationsmaterial (Art. 43a Abs. 9 Bst. a ATSG)

neu Abs 3: Alle Personen können kostenlos und jederzeit sprich auch während laufenden Observation über die eigenen Person Auskunft bei den Sozialversicherugnen erhalten. Neu Abst 4: Einsicht auch in nicht archivierungswürdigen Unterlagen muss den betroffenen Personen gewährt werden.

Art. 8b Aktenvernichtung

Alt Abst 1 Akten, die nicht archivwürdig sind, müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer vernichtet werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Neu 1 Akten, die nicht archivwürdig sind, müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer vernichtet werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt und auf alle Fälle dem Versicherungsnehmenden unterbreitet werden.

4. Abschnitt: Kosten einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (Art. 37 Abs. 4 ATSG)

Neu: Die observierte Person kann einen Rechtsbeistand nach seinen Kriterien ernennen Neu: Die gerichtliche Anfechtung einer Verfügung ist ohne Kostenvorschuss des Versicherungsnehmenden

Allg

Dieser Verordnung ist nicht als abschliessend zu betrachten. Die Verordnung soll im Turnus von 3 Jahren anstelle 5 Jahren laufend den Datenschutz aber auch Grundrechtsurteilen angepasst werden.



SP60+ Theaterplatz 4 / Postfach 3001 Bern

An das Bundesamt für Sozialversicherungen Bereich Recht Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per mail an: Bereich.Recht@bsv.damin.ch

Bern, den 20. Dezember 2018

Stellungnahme der SP60+

Zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP60+ bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme der Verordnung des ATSV.

1. Allgemeine Bemerkung

Die SP60+ hatte das Referendum gegen das Bundesgesetz "ATSG", gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten (Observationsgesetz) aktiv unterstützt, weil die gesamte Bevölkerung unter Generalverdacht gesetzt wird. Das geht zu weit und verletzt die Grundrechte von uns allen.

Leider müssen wir feststellen, dass auch die vorliegende Verordnung keine Verbesserungen bringt. Weiterhin bleiben die kritischen Punkte wie Einsatz von Drohnen und Überwachung bis ins Wohnzimmer.

Im Namen der Sicherheit und Freiheit unseres Landes, hatten Detektive jahrzehntelang Frauen und Männer, Jung und Alt observiert. Das führte dann zur sog. Fichenaffäre. Alle – Linke und Rechte, Konservative wie Liberale – waren sich damals einig: Nie wieder!

2. Zum Inhalt der Verordnung

Die SP60+ lehnt die Verordnung weiterhin mehrheitlich ab. Auch wenn die Anforderungen an die Detektive erhöht wurden, bleibt die Tatsache bestehen, dass Überwachungen aus unserer Sicht nicht Aufgaben der Versicherungen und deren Spezialisten sind, sondern alleine den bereits bestehenden Organen zu übertragen sind.

Im Speziellen fordern wir, dass in dieser Verordnung jene Zusicherungen und Versprechungen der Befürworter des Gesetzes, insbesondere des Bundesrates, konkretisiert werden, welche diese während des Abstimmungskampfes abgegeben haben:

- Eine versicherte Person darf nicht observiert werden, wenn sie sich in privaten Räumlichkeiten oder auf privaten Grundstücken befindet.
- Der Einsatz von Drohnen und ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

3. Würdigung der Verordnung

Wir fordern deshalb, dass das Gesetz und somit die Verordnung entsprechend angepasst wird, damit unser Rechtssystem nicht unnötig ausser Kraft gesetzt wird. Die SP60+ verurteilt jeden Missbrauch beim Bezug von Sozialleistungen und dieser muss bekämpft werden. Dies soll aber mit unserem erprobten Rechtsystem im Einklang sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Morianne de Mestrol Calolyn: 7. S. hadle Marianne De Mestral

Co-Präsidentin SP60+

Carlo Lepori

Co-Präsident SP60+

Inge Schädler

Co-Präsidentin AG Sozialpolitik

Rückfragen bitte an:

Inge Schädler

E-Mail: i.schaedler@bluewin.ch

Mobile: 079 614 94 92



Office fédéral des assurances sociales Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC Secteur Prestations AVS/APG/PC Effingerstrasse 20 CH-3003 Berne

Envoi par courriel: <u>sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch</u>

Berne, le 21 décembre 2018

Modification de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA). Dispositions d'exécution concernant l'observation des assuré-e-s

Procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant le projet de modification de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA) et de nous avoir transmis les documents y afférents.

Appréciation générale

Le 16 mars 2018, le Parlement a adopté à une cadence inouïe une modification de la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) constituant une base légale pour la surveillance des assuré-e-s en cas de soupçon d'abus. Le Parti socialiste suisse (PS) a soutenu le référendum contre cette loi sur lequel le peuple s'est prononcé le 25 novembre 2018. Nous prenons acte du fait que 35,3 % des citoyennes et des citoyens ont rejeté ladite base légale et considérait, comme nous, que la loi était bâclée, formulée de manière imprécise et qu'elle ne répondait pas aux principes de proportionnalité et de l'Etat de droit. Les dispositions de mise en œuvre de la nouvelle base légale précisent certes un certain nombre d'aspects importants – notamment les exigences à l'endroit des détectives privés –, mais elles s'avèrent lacunaires à divers égards et leur formulation souffre parfois d'imprécisions. Par conséquent, le PS exige que l'on procède à certaines modifications décrites ci-dessous.

Commentaire des dispositions

Autorisation obligatoire (art. 7a OPGA)

Le présent article définit les exigences qui seront imposées aux spécialistes chargés d'effectuer une observation. Désormais, un détective privé devra être admis pour pouvoir mettre en œuvre une mesure de surveillance, ce que le PS

Parti socialiste Suisse

Theaterplatz 4
Case postale · 3001 Berne

Téléphone 031 329 69 69 Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch www.pssuisse.ch

PS

soutient sans réserve. Il est prévu que l'OFAS soit compétent pour délivrer les autorisations aux détectives privés. Evidemment, il est louable que le Conseil fédéral considère à juste titre, pour des raisons de bonne gouvernance, que l'assureur lui-même n'est pas l'organe adéquat pour la vérification de l'aptitude des spécialistes chargé-e-s de l'exécution des observations. Le PS tient à souligner que l'OFAS a un intérêt particulier à ce que les assurances sociales sous son égide fonctionnent correctement. Dès lors, nous proposons d'étudier la possibilité de créer un organe d'admission indépendant.

L'alinéa 3 de cet article fixe les exigences que l'instance devra examiner avant de délivrer ladite autorisation. Le dispositif doit garantir que les enquêteurs habilités à surveiller les assuré-e-s pour le compte des assureurs sociaux sont aptes et compétents. Les conditions ont notamment trait à la fiabilité personnelle des requérant-e-s. En outre, les spécialistes devront disposer des connaissances juridiques nécessaires à la bonne exécution de leurs mandats. La formulation proposée est extrêmement vague. La teneur et la forme du justificatif devant être livré par la personne requérante ne sont pas clairement décrites. Aux yeux du PS, ces personnes devraient au minimum passer un examen attestant qu'elles possèdent les connaissances requises ou alors disposer d'une formation juridique de niveau Bachelor.

Pour ce qui est de la formation, l'ordonnance exige des détectives qu'ils aient suivi une formation policière ou puissent faire montre d'une formation équivalente. De l'avis du PS, cette disposition est également trop floue et ne garantit pas l'aptitude et la qualité des requérant-e-s. Nous jugeons par conséquent que seules les personnes possédant une formation policière accompagnée d'une expérience professionnelle de deux ans au moins devraient pouvoir être admises à effectuer des observations pour un assureur.

Concernant le champ d'application des exigences proposées, nous nous étonnons du fait que celles-ci ne s'appliqueront qu'aux observations menées en Suisse. En d'autres termes, cela signifie que le Conseil fédéral ne se préoccupera guère de la qualité des détectives privés mandatés à l'étranger pour y conduire des mesures d'observations. Pour le PS, il n'est pas concevable que l'OFAS admette que les assuré-e-s résidant hors territoire suisse soient éventuellement moins bien traité-e-s.

Gestion, conservation et consultation des dossiers (art, 7c à 8b) Les dispositions concernant la gestion et la destruction des dossiers ou encore l'utilisation du matériel d'observation ne sont pas encore bien conçues. Lors du traitement de la modification de la LPGA au Parlement, nous avions milité pour que les détectives privés soient tenus de livrer l'entier du matériel d'observation récolté afin de prévenir toute complaisance par une transmission sélective des données. D'autre part, il sied de contraindre le détective privé à détruire tout le matériel récolté une fois transmis à l'assurance mandatrice afin de garantir qu'il ne sera pas utilisé à d'autres fins. Nous demandons que ces aspects soient inscrits au sein de l'ordonnance.

Enfin, l'article 8*b* décrit la manière dont les dossiers doivent être détruits et sous quelles conditions. En revanche, il manque une disposition obligeant les assureurs à informer les assuré-e-s de la destruction du matériel d'observation récolté. Nous recommandons de prévoir un alinéa supplémentaire réglementant cette procédure.

info@pssuisse.ch

www.pssuisse.ch



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti socialiste suisse

Christian Levrat

Mund

Président

Jacques Tissot Secrétaire politique Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5



Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2018

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen des Sozialversicherungsrechts (ATSV) -Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die SVP Schweiz hat die Wiedereinführung der Observation verdächtiger Versicherter, die vom Stimmvolk jüngst kraftvoll bestätigt wurde, von Beginn weg unterstützt. Die nun vorgelegten Ausführungsbestimmungen können mit zwei Ausnahmen bei den Zulassungsvoraussetzungen angenommen werden. Auf die zweijährige Berufserfahrung und das öffentliche Verzeichnis der Bewilligungsinhaber ist zu verzichten.

Für die SVP Schweiz ist es ein grosses Anliegen, dass der Solidaritätsgedanken in unserem Land nicht durch schamlosen Missbrauch ad absurdum geführt werden kann. Die Versicherungsdetektive erfüllen deshalb auch eine gesellschaftliche Aufgabe, zu deren Erfüllung sie sinnvolle Rahmenbedingungen benötigen. Hier setzen die vorgelegten Ausführungsbestimmungen einige praxisfremde Vorgaben. namentlich die Voraussetzung einer zweijährigen Berufserfahrung, Auch das öffentliche Verzeichnis der Inhaber einer Observationsbewilligung scheint im Widerspruch zur Natur ihrer Tätigkeit zu stehen. Den legitimen Rechten der observierten Versicherten kann auch ohne diese Bewilligungsvorgaben entsprochen werden. Eine wirksame Beweisaufnahme bedeutet Rechtssicherheit für jene Versicherten, bei denen die Observation den gegen sie gehegten Verdacht entkräftet. Dass es hier zu keinen Fehlentscheiden kommt, ist ebenso ein Anspruch der Öffentlichkeit an die Sozialversicherungen, wie der am 25. November 2018 an der Urne bekräftigte Ruf nach konsequenter Missbrauchsbekämpfung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

nt

Der Generalsekretär

Albert Rösti Nationalrat Emanuel Waeber